



Voraussetzungen für eine sinnvolle und zweckmäßige wasserschutzpolizeiliche Aufgabenwahrnehmung



**Gewerkschaft
der Polizei**

Bundесvorstand

Inhalt

Vorwort.....	3
Aufbau und Organisation.....	4
Personal.....	4
Aus- und Fortbildung.....	4
Dienstbetrieb.....	5
Organisation	5
Führungs- und Einsatzmittel	5
Fahrzeuge	5
Dienstgebäude	6
Ausstattung	6
Arbeitsschutz.....	6
Die schiffahrtspolizeilichen Vollzugsaufgaben gem. Bund-/ Ländervereinbarungen (u. Zusatzvereinbarungen hierzu)	7
Sicherung deutscher Küsten.....	8
Schlusswort	9
Anhang	10

Bundesgeschäftsstelle Berlin
Stromstraße 4, 10555 Berlin
Telefon 030 399921-0
Telefax 030 399921-200
gdp-bund-berlin@gdp.de

Bundesgeschäftsstelle Hilden
Forststraße 3a, 40721 Hilden
Telefon: 0211 7104-0
Telefax: 0211 7104-222
E-Mail: gdp-bund-hilden@gdp.de

Vorwort



Oliver Malchow

Gewerkschaft der Polizei
Bundesvorsitzender



Hagen Husgen

Gewerkschaft der Polizei
Mitglied im Geschäftsführenden Bundesvorstand

Das vorliegende Positionspapier stellt aus Sicht der GdP das Grundgerüst für eine sinnvolle und zweckmäßige Form der notwendigen Wahrnehmung maritimer – sowie allgemeiner polizeilicher Aufgaben durch die Wasserschutzpolizeien der Länder und der Bundespolizei See dar.

Zwischen den Wasserschutzpolizeien und anderen polizeilichen Dienstzweigen gibt es Unterschiede. Neben den allgemeinen polizeilichen Aufgaben müssen bei den Wasserschutzpolizeien zusätzlich maritime Fachaufgaben bewältigt werden.

Hinzu kommt die Übertragung von Aufgaben durch die Bund-Länder-Vereinbarungen über die Ausübung der schiffahrtspolizeilichen Vollzugsaufgaben. Sie bewirken einen effizienten, sachorientierten und bürgerfreundlichen Schutz im Binnen- und Seebereich.

Diese Qualität der wasserschutzpolizeilichen Tätigkeit kann allerdings nur gewährleistet werden, wenn sowohl die organisatorischen als auch die personellen und technischen Grundlagen "stimmen".

Aufbau und Organisation

Personal

Zugewiesene Aufgaben und Personalausstattung müssen im Einklang stehen.

Forderung:

- ▶ Die Anzahl der WSP-Beschäftigten ist so zu bemessen, dass die Aufgaben im Rahmen einer Regel-Dienstzeitgestaltung bewältigt werden können. „Dienst auf Abruf“ als fester Bestandteil der Regeldienstzeit wird abgelehnt.

Aus- und Fortbildung

Maritime Fachaufgaben erfordern besondere fachliche Kompetenzen.

Diese werden in der allgemeinen Polizeiausbildung nicht vermittelt. Die Dienstherren müssen eine entsprechende Ausbildung sicherstellen.

Schifffahrtsrechtliche Normen unterliegen darüber hinaus durch nationale wie auch internationale Gremien (EU, UN) permanenten Änderungen. Eine gleichermaßen umfassende und zeitnahe Fortbildung muss an den Änderungsintervallen orientiert durchgeführt werden.

Forderung:

- ▶ Im wasserschutzpolizeilichen Dienst¹ werden nur fachspezifisch ausgebildete Vollzugsbeamte und -beamtinnen verwendet.
- ▶ Alle im WSP-Dienst tätigen Vollzugsbediensteten müssen zeitnah zu ihrer Versetzung fachspezifisch aus- und im weiteren Verlauf ihrer Verwendung fortgebildet werden.
- ▶ Auf eine bundeseinheitliche Aus- und Fortbildung ist besonderer Wert zu legen.
- ▶ Diese ist für die Länder - wie bisher - an der WSP-Schule in Hamburg durchzuführen.

¹ Der Begriff „wasserschutzpolizeilich/en“ wird im Folgenden mit „WSP“ abgekürzt

Dienstbetrieb

Der Schiffsverkehr findet auf vielen Wasserstraßen (See- und Binnenwasserstraßen) ganzjährig im 24-Stundenbetrieb statt. Die WSP'en leisten jedoch in manchen Ländern keinen Dienst „rund um die Uhr“.

Zu Zeiten, in denen wasserschutzpolizeiliche Kompetenzen erforderlich sind, müssen diese auch konsequent bereitgestellt werden.

Forderung:

- ▶ **Sicherstellung der ordnungsgemäßen wasserschutzpolizeilichen Lagebewältigung durch Regeldienstbetrieb mit ausreichender Personalstärke.**

Organisation

Durch vielfältige Organisationsveränderungen sind häufig Qualitätseinbußen bei der wasserschutzpolizeilichen Aufgabenwahrnehmung entstanden.

Ursächlich hierfür sind u.a. fachfremde Verwendungen und Tätigkeiten der Beamten und Beamtinnen der Wasserschutzpolizei sowie die organisatorische Anbindung der wasserschutzpolizeilichen Dienststellen an andere Dienstzweige.

Forderung:

- ▶ **Keine Trennung von Dienst- und Fachaufsicht**
- ▶ **Keine fachfremde Verwendung.**

Führungs- und Einsatzmittel

Fahrzeuge

Wasserschutzpolizeiliche Aufgaben bedingen geeignete Fahrzeuge.

Forderung:

- ▶ **Es muss sichergestellt werden, dass für den jeweiligen Dienstbereich geeignete Fahrzeuge bereitstehen.**

Dienstgebäude

Die Diensträume der WSP sind vielfach nicht zeit- und vorschriftsgemäß ausgestattet und liegen oftmals nicht in hinreichender Nähe zum Einsatzgebiet.

Forderung:

- ▶ **Angemessene Er- bzw. Herrichtung der Dienstgebäude der WSP unter Beachtung arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften sowie aufgabenorientierter Ausstattungs-kriterien.**
- ▶ **Die Dienstgebäude müssen in der Nähe der Einsatzräume und Einsatzmittel (Boote) liegen, damit die Einsatzkräfte der Wasserschutzpolizei in angemessener Zeit am Einsatzort eintreffen können.**

Ausstattung

Die Sicherheitslage hat sich verändert. Die Ausrüstung der Wasserschutzpolizeien wurde dieser Lage nicht durchgängig angepasst.

Forderung:

- ▶ **Die (Schutz-)Ausstattung muss sowohl den jeweiligen aktuellen Lagen, als auch den maritimen Erfordernissen entsprechen.**

Arbeitsschutz

Arbeitsschutzvorschriften (dazu zählen auch die Arbeitszeitbestimmungen) sind in der gesamten Polizei und damit selbstverständlich auch bei der Wasserschutzpolizei anzuwenden.

Die Öffnungsklausel des Arbeitsschutzgesetzes besagt, dass dieses unter ganz besonderen, in einer Rechtsverordnung eng umrissenen Bedingungen, ganz oder teilweise nicht zur Anwendung gebracht werden muss, soweit öffentliche Belange dies zwingend erfordern, insbesondere zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit.

Diese Regelung gilt jedoch nur für ad-hoc-Lagen, die zuvor nicht planbar waren.

Arbeitsschutz in seiner Gesamtheit umfasst alle Maßnahmen, die geeignet sind, den Beschäftigten vor Arbeitsunfällen und vor arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu schützen.

So sind im maritimen Tätigkeitsbereich insbesondere zu berücksichtigen:

- Alle Tätigkeiten in/auf Wasserfahrzeugen
- Schiffskontrollen
- Ermittlungsdienst, auch in gefährlichen Arbeitsumfeldern
- Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben bei Schadensereignissen unterschiedlicher Art (z.B. bei Gefahrgutunfällen mit Freisetzung von Gefahrstoffen)
- Aufgabenwahrnehmungen im Hafenbereich, auf Firmengeländen

Die Dienstherrn sind als Arbeitgeber gehalten, alle Arbeitsplätze einer Gefährdungsbeurteilung sowohl der physischen, als auch der psychischen Gefahren zu unterziehen. Diese Beurteilung ist bei wesentlichen Änderungen des Arbeitsplatzes zu wiederholen.

Zur Aufgabenwahrnehmung im Arbeitsschutz haben die Arbeitgeber eine diesbezügliche Aufbau- und Ablauforganisation zu erstellen. Ihnen stehen der Betriebsarzt sowie die Fachkraft für Arbeitssicherheit beratend zur Seite.

Neben dem Arbeitsschutz- und dem Arbeitssicherheitsgesetz gibt es zahlreiche Einzelverordnungen, die in der Polizei Wirkung erzielen. Beispielhaft sei an dieser Stelle die Arbeitsstättenverordnung genannt.

Forderung

- ▶ **Weder die Polizei im Allgemeinen, noch die Wasserschutzpolizeien im Besonderen, sind von den Bestimmungen des Arbeitsschutzrechts ausgenommen. Gerade in diesem Bereich sind die maritimen Besonderheiten in die Gefährdungsbeurteilung mit einzubeziehen.**
- ▶ **Insbesondere der „Arbeitsplatz Polizeiboot“ ist im Sinne der Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes ein beurteilungspflichtiges Objekt, mit dem Ziel, für dessen Besatzung die bestmögliche Sicherheit im Hinblick auf die Vermeidung von Arbeitsunfällen und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu gewährleisten.**

Die schiffahrtspolizeilichen Vollzugsaufgaben gem. Bund-/Ländervereinbarungen (u. Zusatzvereinbarungen hierzu)

Gemäß Bund-Ländervereinbarungen wurden die schiffahrtspolizeilichen Vollzugsaufgaben (siehe Anhang) auf die Länder übertragen.

Die Kombination von allgemeinpolizeilichen Aufgaben in den Häfen und auf dem Wasser und der Wahrnehmung von schiffahrtspolizeilichen Vollzugsaufgaben durch die Wasserschutzpolizeien hat sich über Jahrzehnte bewährt.

Dieses Konstrukt gerät zunehmend in den Fokus der Kosteneinsparung. Durch Personalreduzierungen und Organisationsänderungen in einzelnen Ländern ist die Gewährleistung der adäquaten Aufgabenwahrnehmung schiffahrtspolizeilicher Vollzugsaufgaben gefährdet.

Forderung:

- ▶ **Die schiffahrtspolizeilichen Vollzugsaufgaben müssen mit denen der allgemeinen polizeilichen Aufgaben auf Gewässern untrennbar verbunden bleiben.**
- ▶ **Alle Wasserschutzpolizeien der Länder müssen wieder in die Lage versetzt werden, ihren vertraglich zugewiesenen Aufgaben nachkommen zu können.**

Sicherung deutscher Küsten

Die Sicherung der deutschen Küsten, einschließlich der Schifffahrtswege ist für das Funktionieren der europäischen Wirtschaft von ganz besonderer Bedeutung.

Dieses ist daher eine gemeinsame Aufgabe des Bundes und der Länder. Unterschiedliche Ministerien und Behörden sind daran beteiligt.

Die höchst sensiblen ökologischen Systeme sind sowohl durch Unfälle, als auch durch an-schlagsartige Aktionen mit terroristischem Hintergrund stark gefährdet.

Die Hauptaufgaben der Wasserschutzpolizeien liegen deshalb sowohl im präventiven Bereich als auch auf dem Gebiet der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten. Durch häufig stattfindende Organisationsänderungen und Sparmaßnahmen ist diese Aufgabenwahrnehmung zunehmend gefährdet.

Forderung:

- ▶ **Adäquate Personal- und Sachausstattung.**
Im Zuge der im Zusammenhang mit den jüngsten Terroranschlägen in Frankreich, Belgien und Deutschland erfolgten bzw. angekündigten Einstellungswellen, sollte es daher Gebot der Stunde sein, die ausgedünnten Personalstrukturen der Wasserschutzpolizeien, einschließlich der Bundespolizei See nicht nur auf den ehemaligen Stand aufzustocken, sondern im Hinblick auf neu hinzu gekommene Aufgaben - auch im Ausland - deutlich auszubauen. Dies gilt gleichermaßen auch für die Ausstattung mit FEM.
- ▶ **Die im maritimen Sicherheitszentrum begonnene Zusammenarbeit ist weiter auszubauen.**

Schlusswort

Die vorstehend formulierten Forderungen beschreiben die Grundlagen einer sachgerechten wasserschutzpolizeilichen Arbeit.

Die Wasserschutzpolizeien haben besondere Aufgaben. Die Bewältigung derselben erfordert besonderes, fachlich qualifiziertes Personal. Dieses muss konsequenter Weise auch über die erforderliche besondere Ausstattung verfügen. Ansonsten können weder der allgemeine wasserschutzpolizeiliche Auftrag, noch die besonderen gesetzlichen Pflichten aus den Bund-Länder-Vereinbarungen ordnungsgemäß erfüllt werden.

Eine sachgerechte Umsetzung dieses Auftrags bedingt nach hiesiger Auffassung eine Dienst- und Fachaufsicht aus einer Hand.

Anhang

Bund-Ländervereinbarungen (und Zusatzvereinbarungen) über die Ausübung der schiffahrtspolizeilichen Vollzugsaufgaben

1. Gefahren für den Schiffsverkehr zu ermitteln und diejenigen Maßnahmen zu ihrer Abwehr zu treffen, welche keinen Aufschub dulden,
2. die Einhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs dienenden Vorschriften, insbesondere über das Verhalten im Verkehr, die Ausrüstung, die Besetzung und Bemannung, den Betrieb und Kennzeichnung der Wasserfahrzeuge (Schiffe, schwimmenden Geräte, Schwimmkörper, Kleinfahrzeuge, Fähren), Flöße und schwimmende Anlagen zu überwachen,
3. die Schiffspapiere und die Befähigungsnachweise der Schiffsführer, -Offiziere und -Mannschaften, Floßführer, Fährführer und Lotsen auf den in Nr. 2 genannten Wasserfahrzeugen und Flößen zu prüfen,
4. die von der Schifffahrt ausgehenden Gefahren einschließlich solcher für das Wasser zu ermitteln,
5. die Einhaltung der Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter, der Sicherheit der Schiffe, der Sicherheit und Gesundheit der Besatzung, der Beratung durch Seelotsen sowie der dem Umweltschutz im Bereich der Schifffahrt dienenden Vorschriften, Verfügungen, Bedingungen und Auflagen zu überwachen,
6. in Rechtsvorschriften vorgeschriebene Sicherheitszeugnisse, Erlaubnisse, Genehmigungen, Bescheinigungen, Tagebücher und sonstige Nachweise zu prüfen,
7. Schiffsunfälle zu melden und Ermittlungen für ihre Untersuchungen zu führen.



**Gewerkschaft
der Polizei**

Bundesvorstand